

Ausfertigung



Stadt Neuenhaus

Bebauungsplan Nr. 89

„Teland“

mit örtlichen Bauvorschriften

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB

Projektnummer: 216456
Datum: 2020-03-16

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass und -erfordernis	3
2	Geltungsbereich und städtebauliche Werte	4
3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
4	Verkehrliche Erschließung	5
5	Ver-/ Entsorgung	6
6	Umweltbericht	7
7	Belange des Immissionsschutzes	7
8	Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung	8
9	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen	8
10	Bodenfunde	8
11	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke	9

Als gesonderter Bestandteil ist der Umweltbericht der Begründung beigelegt.

Anlagen:

- Schalltechnische Berechnung
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung

Bearbeitung:

Dipl.Ing. Jörg Grunwald

Wallenhorst, 2020-03-16

Proj.-Nr.: 216456

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Planungsanlass und -erfordernis

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenhaus werden im Osten der Ortslage Veldhausen weitere Wohnbauflächen ausgewiesen.

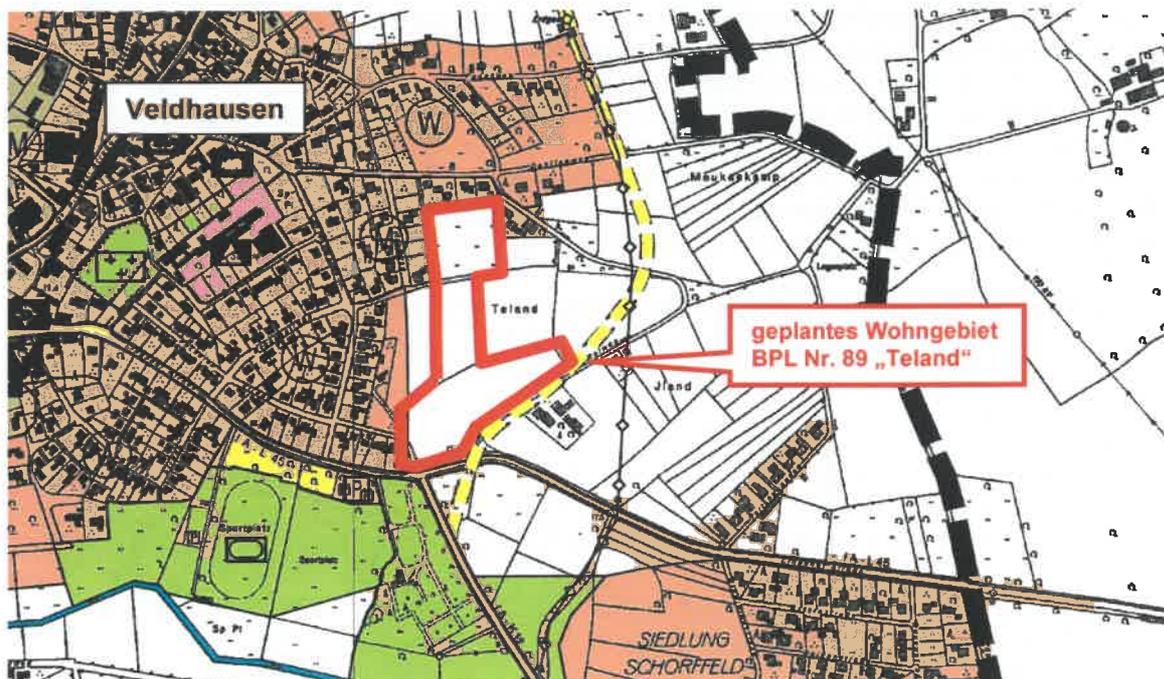
Die Stadt Neuenhaus möchte mit diesen Bauflächenausweisungen den Wohnstandort Veldhausen als eigenständiges Grundzentrum sichern und weiterentwickeln. Auf die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus wird verwiesen.

Hinsichtlich der Standortwahl für die Bauflächenausweisungen dieser Änderung des FNP ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Samtgemeinde ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Wohnbauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Siedlungsstandorte). Ausschlaggebend dafür ist, dass durch eine Arrondierung von bestehenden Bauflächen eine noch weitere Zersiedelung der „freien“ Landschaft vermieden wird und damit dem gesetzlichen Anspruch (§ 1a BauGB - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) genüge getan wird.

Des Weiteren wird durch eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsstandortes eine wesentlich bessere Integration der neuen Bauflächen in die gewachsene Siedlungsstruktur erreicht, insbesondere hinsichtlich der Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes.

Durch die Arrondierung eines bestehenden Siedlungsbereiches können insbesondere auch technische und verkehrliche Infrastruktureinrichtungen wirtschaftlicher genutzt werden und müssen nicht, wie bei einem neuen, von der bestehenden Siedlungsstruktur abgelegenen Standort, mit hohem technischem und finanziellem Aufwand neu erstellt werden.

Darstellungen wirksamer FNP Samtgemeinde Neuenhaus (Ausschnitt o.M.):



Parallel zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenhaus stellt die Stadt Neuenhaus den Bebauungsplan Nr. 89 „Teland“ auf.

2 Geltungsbereich und städtebauliche Werte

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 befindet sich im Osten der Ortslage Veldhausen nördlich der „Lingener Straße“ L 45 und östlich der „Carl-van-der-Linde-Straße“.

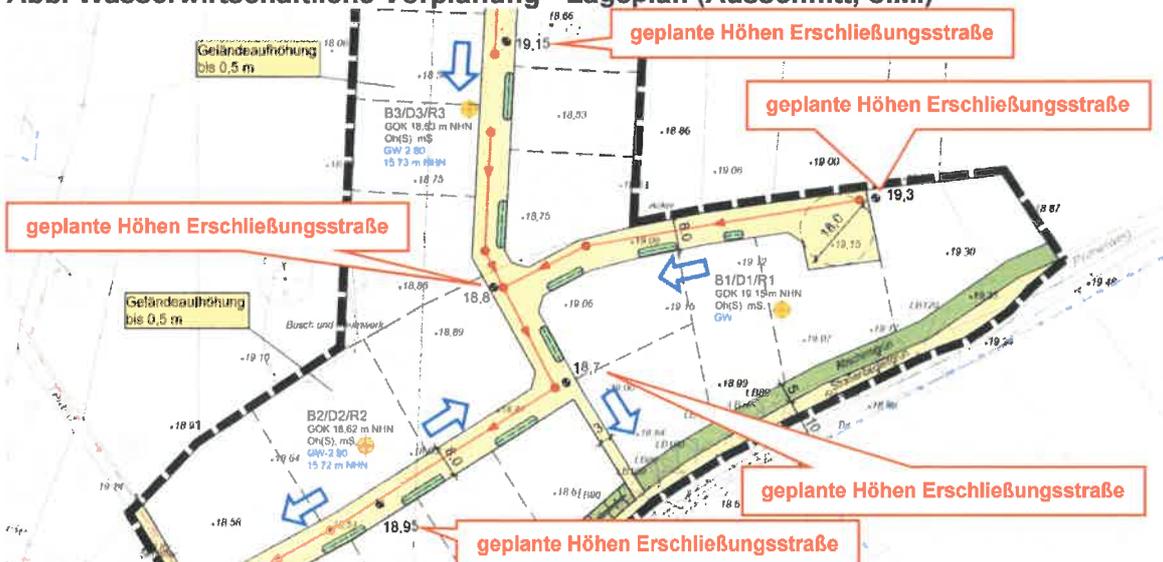
Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 32.850 m ²
- Wohngebiete	ca. 24.765 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen	ca. 5.530 m ²
- öffentliche Verkehrsflächen Verbreiterung Primelweg	ca. 490 m ²
- öffentliche Grünfläche/ Abschirmgrün	ca. 1.525 m ²
- öffentliche Grünfläche/ Spielplatz	ca. 540 m ²

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Entsprechend der o.g. städtebaulichen Zielsetzungen und den Vorgaben der benachbarten Siedlungsbereiche erfolgt hier die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten (gem. § 4 BauNVO) mit den jeweils entsprechenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Gliederung in WA- und WA-1-Gebiete in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen regelt die jeweils zulässige Bauweise (Einzelhaus-, Doppelhaus- bzw. Hausgruppenbebauung mit entsprechenden Angaben zur maximalen Anzahl der Wohnungen) in den WA-Gebieten. Zielsetzung ist es in den WA-1-Gebieten auch eine verdichtete Bauweise (Doppelhäuser, Hausgruppen) und auch Mehrfamilienhäuser (bis 4 Wohnungen pro Gebäude) zuzulassen. Die einheitliche Festsetzung zur Gebäudehöhe mit dem § 5 der textlichen Festsetzungen stellt auf die Ausbildung der im Siedlungsbereich und in der Nachbarschaft vorhandenen Gebäude ab. Damit wird eine unterschiedliche Höhenentwicklung der Gebäude - Bestand und Planung - vermieden und ein einheitliches Siedlungsbild, im Besonderen im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsbereich erreicht.

Die Höhenlage der Gebäude im Plangebiet wird auf die NHN (Normalhöhennull) projiziert. Es wird hier (bei einer geplanten Einfamilienhausbebauung) grundsätzlich von einer Gebäudehöhe von ca. 10,0 über den künftig im Plangebiet verlaufenden Erschließungsstraßen ausgegangen. Dazu werden entsprechende maximale Bezugshöhen im Bebauungsplan festgesetzt. Grundlage ist die wasserwirtschaftliche Vorplanung mit den geplanten Höhen der Erschließungsstraßen (sh. Ausschnitt unten). Die geplanten Höhen der Erschließungsstraßen betragen zwischen 18,1m und 19,3m über NHN, so dass nunmehr für die einzelnen bebaubaren Bereiche in der Planzeichnung entsprechende Bezugshöhen festgesetzt werden. In der textlichen Festsetzung § 5 werden dann weitere Regelungen zu den einzelnen Gebäudehöhen (maximale Erdgeschossfußboden und maximale Firsthöhe) getroffen.

Abb. Wasserwirtschaftliche Vorplanung - Lageplan (Ausschnitt, o.M.)



Im Süden des Plangebietes ist die Errichtung einer aktiven Schallschutzmaßnahme (Lärmschutzwall/ -wand) erforderlich, um im Plangebiet den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse Rechnung zu tragen (sh. schalltechnische Beurteilung). Dazu ist hier eine öffentliche Grünfläche/ Abschirmgrün festgesetzt. Die Festsetzung einer Lärmschutzeinrichtung im Bebauungsplan kann hier nicht vorgenommen werden, da der Festsetzung eines Lärmschutzwalles bzw. der Lärmschutzwand im Bebauungsplan innerhalb der 20 m Bauverbotszone seitens der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen gem. § 24 Abs. 1 NStrG nicht zugestimmt wird. Jedoch wird der Stadt die Befreiung vom Verbot der Bebauung innerhalb der Bauverbotszone in Aussicht gestellt. Die Befreiung muss nach Rechtskraft des Bebauungsplanes von der Stadt Neuenhaus bei der NLStBV - Geschäftsbereich Lingen beantragt werden. Entlang des „Primelweges“, östliche des Fußweges, ist ebenfalls eine öffentliche Grünfläche/ Abschirmgrün festgesetzt. Hier sind weitere aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall/ -wand) zu errichten, wenn hier künftig die Ortskernentlastungsstraße verlaufen wird.

Neben den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ergänzend dazu Festsetzungen in Textform vorgesehen, um insbesondere hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes einen Rahmen zu setzen, in Anlehnung an die Gestaltung des Ortsbildes in den angrenzenden Siedlungsbereichen.

Darüber hinaus sind gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften auf Grundlage der Nds. Bauordnung) vorgesehen. Die Festsetzung „Örtlicher Bauvorschriften“ zielt ebenso darauf, die hier entstehenden Baukörper in das Gestaltungsgefüge der Umgebungsbebauung einzubinden. Insoweit wird ein Rahmen festgesetzt, der den Gestaltungszusammenhang und den Bebauungsmaßstab im bestehenden Quartier wahrt. Des Weiteren wird hier die Anzahl der zu errichtenden Einstellplätze/ Wohneinheit auf dem Grundstück festgelegt, damit soll gewährleistet werden, dass die Straßen im Plangebiet nicht übermäßig durch den ruhenden Verkehr in Anspruch genommen werden müssen.

Die Festsetzungen orientieren sich dabei insgesamt an den Festsetzungen in den angrenzenden Baugebieten, damit wird die vorhandene und planungsrechtlich bereits gesicherte Siedlungsstruktur aufgegriffen und fortgeführt.

4 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planbereiches erfolgt von Süden über die „Fuchsienstraße“ mit Anbindung an die „Lingener Straße“ L 45 und im Nordwesten über die Verlängerung des „Lupinenweges“.

Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs.1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG und Emissionen sind im Bebauungsplan eingetragen bzw. aufgeführt und werden insofern berücksichtigt.

Die Stadtstraße „Fuchsienstraße“ bindet im Bereich der vorhandenen FSA (Fußgänger-Licht-Signal-Anlage) an die L 45 an. Auf die Vereinbarung vom 11.12.2002 / 17.12.2002 zwischen der Stadt Neuenhaus und dem Land bzgl. Errichtung und Betrieb der FSA wird hingewiesen. Der Einmündungsbereich ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nach dem Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“ auszubauen. Dieser Ausbau ermöglicht einen ungehinderten Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen in die Einmündung. Dafür ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen) und der Stadt Neuenhaus erforderlich. Kostenträger für den Ausbau der Einmündung ist gem. § 34 Abs. 1 NStrG die Stadt Neuenhaus.

Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem Geschäftsbereich Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Mit den Straßenbauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Sollte es zu einer Gefährdung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – sowohl Kraftfahrzeug-, als auch Rad- und Fußgänger-verkehr - in dem Knotenpunkt kommen, so hat die Stadt Neuenhaus zu ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Land durchzuführen.

An der Einmündung der Stadtstraße „Fuchsienstraße“ in die Landesstraße 45 sind gemäß Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Sichtfelder vorzusehen. Demnach sind Sichtfelder mit den Schenkellängen von je 110 m auf der Landesstraße (V=70 km/h) und je 3 m auf der einmündenden Straße, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.

Entlang der L 45 ist, bis auf den Bereich des vorhandenen Einmündungsbereiches, ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Einmündungsbereich der Stadtstraße „Fuchsienstraße“ festgesetzt.

Südöstlich des Plangebietes ist die mögliche Trasse einer östlichen Ortskernentlastungsstraße nachrichtlich dargestellt.

Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes „Teland“ zieht auch das Aufstellen entsprechender Verkehrszeichen nach sich. Die Aufstellung von Verkehrszeichen ist nicht Teil eines Bebauungsplanes und ist seitens der Samtgemeinde Neuenhaus unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der Straßenverkehrsbehörde frühzeitig zu beantragen.

Die Verlängerung des Lupinenweges (Sackgasse hinter der Kreuzung) kann von den Abfallwirtschaftsbetrieben AWB nicht angefahren werden, da hier ein Wendehammer fehlt und das Rückwärtsfahrverbot gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben einzuhalten ist. Die Behälter der dortigen Anwohner sind daher im Einfahrbereich zur Sackgasse bereit zu stellen.

5 Ver-/ Entsorgung

Die Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung sowie die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt durch den Anschluss bzw. Ausbau an die in der Nachbarschaft vorhandenen Netze. Entsprechende Abstimmungen bzw. Regelungen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungsanlagen vorgesehen werden. Weiterhin werden die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig koordiniert.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

In dem Planbereich sind bereits erdverlegte Versorgungseinrichtungen vorhanden. Des Weiteren wird es erforderlich, im Zuge der Erschließung des Siedlungsgebietes weitere Versorgungseinrichtungen in den öffentlichen und privaten Flächen zu verlegen. Die späteren Grundstückseigentümer haben, bei den vorgesehenen Maßnahmen auf vorhandenen und geplanten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.

Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGWGW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schaden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Träger der Abfallbeseitigung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim; eine ordnungsgemäße Beseitigung ist sichergestellt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 89 ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung für den Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung erarbeitet worden, sh. Anlage.

Im Plangebiet sind Bodenuntersuchungen vorgenommen worden. Danach kann das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser vor Ort versickert werden.

Die erforderlichen Wasserrechtsanträge sind dann mit der Aufstellung des Bauentwurfes beim Landkreis Grafschaft Bentheim, Untere Wasserbehörde einzureichen. Weitergehende Details sind im Rahmen des Bauentwurfes und Wasserrechtsantrages sowie einer Ausführungsplanung aufzuzeigen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Schmutzwassers wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Erschließungsplanungen sichergestellt. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers soll über das noch zu erstellende Kanalisationsnetz innerhalb des Plangebiets mit Anschluss an das angrenzende und bereits vorhandene Kanalisationsnetz mit Ableitung zur Kläranlage erfolgen. Diese ist von ihrer Leistungsfähigkeit her geeignet, das hier zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu reinigen.

Die Bedingungen eines ausreichenden Brandschutzes sowie einer ausreichenden Wasserversorgung werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Im Zuge der Erschließung des Planbereiches wird die Stadt auch die Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und dem Ortsbrandmeister überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten, die einen ordnungsgemäßen vorbeugenden Brandschutz sicherstellen. Für das Wohngebiet ist von kommunaler Seite eine Löschwasserversorgung von mind. 48m³/h x 2h in den nach DVGW W405 max. zulässigen Entfernungen sicherzustellen.

6 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes wird gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung der im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG verbleiben. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

7 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 wurde eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet, sh. Anlage.

Danach können die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ tags und nachts eingehalten werden, wenn aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutz-Wall oder -wand) an der „Lingener Straße“ (L 45) errichtet werden.

Des Weiteren sind zusätzlich auch noch passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die mit der schalltechnischen Beurteilung ermittelten Ergebnisse sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass es im Plangebiet nicht zu unzulässigen Schallimmissionen kommt.

8 Kosten der Erschließung und Maßnahmen zur Realisierung

Träger der Erschließung ist die GEG Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. von Baubeiträgen und Kosten-erstattungsbeiträgen richtet sich nach den Satzungen der Stadt über Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch bzw. über Kostenbeiträge nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz.

Maßnahmen zur Realisierung des Baugebietes, insbesondere bodenordnende Maßnahmen gemäß Kapitel 1, Teil 4 und 5 des Baugesetzbuches sind derzeit nicht vorgesehen.

Soweit aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Veränderungen von Grundstücksgrenzen erforderlich sind bzw. der Erwerb von Flächen zur Realisierung der Straßenbaumaßnahmen erforderlich wird, soll dieses im freihändigen Grundstücksverkehr erfolgen. Ein Umlenungsverfahren wird nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht erforderlich.

Für die weitere Abwicklung und Realisierung dieses Bebauungsplanes behält sich die Stadt die Durchführung bodenordnender Maßnahmen vor.

9 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen

Für den Planbereich liegen der Stadt keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen vor.

10 Bodenfunde

Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50.000 größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Es ergeben sich zwecks zu erwartender Schäden an Bodendenkmalen folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.
- Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.
- Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.
- Der Vorhabenträger soll sich frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

Grundsätzlich gilt:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

11 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Wallenhorst, 2020-03-16

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



M.Desmarowitz

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 89 dem Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.05.2020 zum Satzungsbeschluss vorgelegen.

Neuenhaus, den 04.05.2020

Im Auftrag



